

II-4543 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

A n t r a g

Präs.: 1982 -11- 30

No. 220/R

der Abgeordneten... Tom W. Wiesinger .....  
und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz mit dem die Kranken-  
anstaltengesetz-Novelle 1978 geändert wird.

Die gefertigten Abgeordneten zum Nationalrat stellen  
den

A n t r a g :

Der Nationalrat wolle beschließen:

**B u n d e s g e s e t z**

vom ..... mit dem die Kranken-  
anstaltengesetz-Novelle 1978 geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

**A r t i k e l I**

Der Art. II der Krankenanstaltengesetz-Novelle 1978,  
BGBl.Nr. 456, hat zu lauten:

**"A r t i k e l II**

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1983 in Kraft und ist gleichzeitig mit der zwischen dem Bund und den Ländern geschlossenen Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds, BGBl.Nr. .../1982, kundzumachen.

(2) Dieses Bundesgesetz tritt mit 31. Dezember 1984 außer Kraft.

(3) Mit dem Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieses Bundesgesetzes treten die durch dieses Bundesgesetz geänderten oder aufgehobenen Bestimmungen des Krankenanstaltengesetzes in der am 31. Dezember 1977 in Geltung gestandenen Fassung wieder in Kraft."

**A r t i k e l II**

Die Vollziehung dieses Bundesgesetzes richtet sich nach Art. III der Krankenanstaltengesetz-Novelle 1978.

---

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Ausschuß für Gesundheit und Umweltschutz zuzuweisen.

## B e g r ü n d u n g

Die Finanzierung der Krankenanstalten wird für die Jahre 1983 und 1984 auf Grund einer neuen Vereinbarung zwischen Bund und Ländern gem. Art. 15a B-VG geregelt werden. Diese Vereinbarung entspricht weitgehend der seinerzeitigen Vereinbarung, welche im BGBl.Nr. 453/1978 kundgemacht worden ist.

Zur Durchführung dieser seinerzeitigen Vereinbarung wurde die Krankenanstaltengesetz-Novelle 1978, BGBl.Nr. 456, beschlossen.

Der vorliegende Initiativantrag dient der Durchführung der neuen Vereinbarung. Er sieht vor, daß die erwähnte Novelle, welche gem. ihrem Art. II gleichzeitig mit der seinerzeitigen Vereinbarung außer Kraft tritt, für die Dauer der neuen Vereinbarung wieder in Kraft gesetzt wird.